

Floorball-Verband Hessen e.V. (FVH)

Rechtsordnung (REO)

Saison 2025/2026

Version vom 17.06.2025

Änderungen:

Inhaltsverzeichnis

§1 Allgemeines

§2 Geltungsbereich und Ordnungsbezug

§3 Rechtsorgane

§4 Die Regel- und Schiedsrichterkommission (RSK) als Erstinstanz

§5 Der Vorstand als Berufungsinstanz

§6 Das Protestverfahren

§7 Das Strafverfahren

§8 Fristregelungen

§9 Beweismittel, Beweislast, Beweiswürdigung

§10 Vertreter und Vollmachten, Befangenheit

§11 Sonstige Regelungen

§12 Inkrafttreten

Allgemein gilt

Nicht als Wertung, sondern als Maßnahme zur Vereinfachung wurde die männliche Formulierung verwendet. Diese Bezeichnung gilt sinngemäß für alle Geschlechter.

§1 Allgemeines

1.1. Die Rechtsordnung (REO) regelt:

- 1.1.1 die Grundlagen der Rechtsprechung des FVH,
- 1.1.2 die Rechtsorgane des FVH und ihre Tätigkeiten bzw. Bereiche,
- 1.1.3 die Vorgehensweise bei Verfahren und
- 1.1.4 den Ablauf einer Berufung.

§2 Geltungsbereich und Ordnungsbezug

- 2.1 Die Rechtsordnung gilt für den gesamten Spielbetrieb, der durch den Floorball Verband Hessen veranstaltet wird.
- 2.2 Proteste, Matchstrafen und Verstöße gegen die Ordnungen des FVH sind durch die in dieser Ordnung dargelegte Verfahrensweise zu ahnden.
- 2.3 Das Strafmaß an Geldstrafen wird durch die Gebührenordnung (GBO) des FVH vorgegeben.
- 2.4 Sperren als Spieler, Schiedsrichter oder Betreuer werden von den Rechtsorganen in angemessener Höhe festgelegt.
- 2.5 Macht sich ein Verein oder eine seiner Mannschaften einer besonders schwerwiegenden Pflichtverletzung schuldig, die in keiner Ordnung explizit erwähnt ist, jedoch gegen geltendes Recht, die Satzung, ethische Leitlinien oder den Grundgedanken der Fairness verstößt, können ferner Strafen gegen im Spielbetrieb befindliche Mannschaften oder Vereine (z.B. Punktabzug, Ausschluss vom Wettbewerb, Aberkennung von Titeln) verhängt werden.

§3 Rechtsorgane

- 3.1. Die Erstinstanz bildet die Regel- und Schiedsrichterkommission (RSK).
- 3.2. Die Berufungsinstanz bildet der Vorstand des Floorball Verband Hessen.
- 3.3. In Einzelfällen kann der Vorstand die Verbandsspruchkammer des Floorball Verband Deutschland durch einen Vorstandsbeschluss mit einbeziehen. Dies unterliegt dem Ermessen der Vorstandsmitglieder.

§4 Die Regel- und Schiedsrichterkommission (RSK) als Erstinstanz

- 4.1 Zusammensetzung gemäß Kommissionsordnung (KMO)
 - 4.1.1 Die RSK sollte aus mindestens vier, höchstens jedoch sieben Mitgliedern bestehen. Die RSK wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der als Ansprechpartner für den Vorstand fungiert und die Arbeit der RSK leitet.
 - 4.1.2 Die Mitglieder der RSK werden durch den Vorstand des FVH ernannt. Generell kann sich hierfür jedes Mitglied des FVH aufstellen lassen.
 - 4.1.3 Von jedem Verein kann höchstens eine Person Mitglied der RSK sein.
 - 4.1.4 Die RSK ist ab zwei Personen beschlussfähig.
- 4.2 Die RSK entscheidet über Geldstrafen in variabler Höhe gemäß GBO sowie über Spielsperren im Rahmen einer Matchstrafe. Ausgenommen hiervon sind Strafen und Verstöße, die gemäß SPO von der SBK behandelt werden.
- 4.3 Seine Urteile fällt die RSK nach sorgsamer Beratung gemeinschaftlich im Konsens. Sollten zur Urteilsfindung Abstimmungen nötig sein, ist hierfür ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen. Bei Stimmengleichheit wird die Stimme des Vorsitzenden doppelt gezählt.
- 4.4 Der Vorsitzende der RSK versendet Entscheidungen und Urteile an die betroffenen Vereine und den Vorstand.

§5 Der Vorstand als Berufungsinstanz

- 5.1 Berufungen gegen ein Urteil werden vom Vorstand des Floorball Verband Hessen bearbeitet.
- 5.2 Seine Berufungsurteile fällt der Vorstand nach sorgsamer Beratung gemeinschaftlich im Konsens. Sollten zur Urteilsfindung Abstimmungen nötig sein, ist hierfür ein Protokoll anzufertigen und dem endgültigen

Berufungsurteil beizufügen. Bei Stimmengleichheit wird die Stimme des Präsidenten doppelt gezählt.

- 5.3 Der Vorstand ist berechtigt, Berufungen zur Revision an die RSK zurückzuleiten. Wird gegen ein Revisionsurteil der RSK wiederum Berufung eingelegt, kann nur der Vorstand ein endgültiges Urteil fällen.
- 5.4 Der Präsident oder dessen Stellvertreter versendet Entscheidungen und Urteile an die betroffenen Vereine.

§6 Das Protestverfahren

- 6.1 Das Protestverfahren richtet sich nach 10.1. und 10.2. SPO.
- 6.2 Bei Nichtbeachtung des Protestverfahrens gemäß §10 SPO kann die RSK die Bearbeitung des Protests ablehnen.
- 6.3 Die RSK bearbeitet formal korrekte Proteste innerhalb einer angemessenen Frist.
- 6.4 Die im Verfahren stehenden Parteien sowie ggf. die Schiedsrichter haben ihre Stellungnahmen schriftlich binnen drei Werktagen an die RSK zu übersenden.
- 6.5 Jedwede fristgerecht eingegangene Stellungnahme gilt als rechtliches Gehör im erstinstanzlichen Verfahren.

§7 Das Strafverfahren

- 7.1 Allen beteiligten Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren. Den Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich zum Sachverhalt zu äußern. Dies erfolgt schriftlich binnen drei Tagen nach Kenntniserhalt über die Einleitung eines Strafverfahrens bzw. nach Aussprache einer Matchstrafe.
- 7.2 Im Falle von Matchstrafen erfolgt die Gewährung des rechtlichen Gehörs dadurch, dass sich der Betroffene gegenüber der RSK bis zum übernächsten Werktag schriftlich zum Sachverhalt äußert.

- 7.3 Jedwede fristgerecht eingegangene Stellungnahme gilt als rechtliches Gehör im erstinstanzlichen Verfahren.
- 7.4 Das Recht auf Akteneinsicht ist, sofern gefordert, zu gewährleisten. Soweit notwendig, werden den Parteien die Stellungnahmen der anderen Parteien in Kopie zugeleitet, sofern nicht überwiegende Verbands- oder Privatinteressen deren Geheimhaltung erfordern.
- 7.5 Bis zum Urteil einer Berufungsinstanz gilt das Urteil der RSK.

§8 Fristregelungen

- 8.1 Berufungen gegen Urteile der RSK müssen innerhalb von sieben Tagen nach dem Versenden des Urteils schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann eine Berufung abgelehnt werden.
- 8.2 Fristen, die von RSK oder Vorstand im Rahmen der Ermittlungen vorgegeben werden, müssen eingehalten werden. Ist die Einhaltung einer Frist nicht möglich, so ist die entsprechende Instanz frühzeitig unter Angabe einer Begründung zu informieren.
- 8.3 Bei Nichteinhaltung von Fristen können Strafbühnen gemäß GBO entstehen.

§9 Beweismittel, Beweislast, Beweiswürdigung

- 9.1 Anerkannte Beweismittel sind Schiedsrichterberichte, Protestbögen, Parteiverhöre, Zeugenaussagen, Vernehmungsprotokolle, Augenschein, Gutachten und weitere Mittel, die geeignet sind, eine bestimmte Sachlage zu beweisen.
- 9.2 Wer sich in einem Verfahren auf eine Tatsache beruft oder berufen will, hat diese zu beweisen. Die RSK und der Vorstand würdigen Beweise nach sorgsamer Überprüfung und nach freiem Entschluss.
- 9.3 RSK und Vorstand würdigen als Rechtsinstanz auch das Verhalten der Partei im Prozess (z.B. durch Nichtbefolgen persönlicher oder telefonischer

Vorladung, die Verweigerung der Antwort auf richterliche Fragen oder das Vorenthalten angeforderter Beweismittel) und beziehen dieses mit ein.

- 9.4 Als Zeuge kann nur anerkannt werden, wer aus eigener Wahrnehmung über einen Sachverhalt aussagen kann. Zeugen sind mündlich zu vernehmen, wobei die Aussagen protokolliert werden müssen. Auch schriftliche Zeugenaussagen mit Unterschrift sind zugelassen.

§10 Vertreter und Vollmachten, Befangenheit

- 10.1 Die Parteien können sich vertreten lassen. Berufsmäßige Vertreter und andere, die nicht der Vereins-/Abteilungsführung angehören, haben sich schriftlich durch Vollmacht auszuweisen. Als Vertreter von Vereinen gelten in der Regel die Abteilungsleiter oder ein sonstiger dem FVH bekannter Ansprechpartner.
- 10.2 Die RSK sowie der Vorstand verstehen sich selbst als unabhängige Rechtsinstanzen des FVH. Dennoch sollen Mitglieder der RSK bzw. des Vorstands nicht an Urteilen mitwirken, die ihren eigenen Verein bzw. ein Vereinsmitglied, und damit indirekt sie selbst, betreffen. Über die Befangenheit in diesem Fällen entscheiden die übrigen Mitglieder der Rechtsinstanz ggf. per Abstimmung.
- 10.3 Ist ein Mitglied der RSK oder des Vorstandes direkt von einem Verfahren betroffen, z.B. als Beschuldigter oder Funktionär (Betreuer, Schiedsrichter, ...), darf es nicht an Urteilen mitwirken.
- 10.4 Wirkt ein Mitglied von RSK oder Vorstand aus Gründen der Befangenheit nicht an einem Urteil mit, ist dies im Protokoll zu vermerken.

§11 Sonstige Regelungen

- 11.1 Sämtliche Urteile werden auf der Homepage des FVH veröffentlicht. Der Nennung von Namen ist vor Urteilsfindung zu widersprechen.

§12 Inkrafttreten

- 12.1 Diese Rechtsordnung wurde per Delegiertenversammlung am 17.06.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Butzbach, 17.06.2025